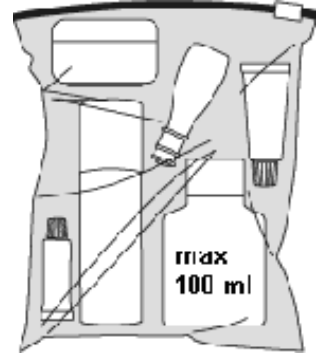


# Neue EU-Handgepäckregelung

## Die EU-Handgepäckregelung:

Flüssige und gelartige Produkte (wie z. B. Wasser, Getränke, Zahnpasta, Gels, Mascara, Cremes, Lotionen, Öle, Sprays, Rasierschaum, Deo, Haarspray usw.) sind im Handgepäck gestattet, sofern sie den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- ☞ Behältnisse mit Flüssigkeiten und ähnlichen Produkten dürfen bis zu 100 ml fassen (es gilt die aufgedruckte Höchstfüllmenge)
- ☞ Alle einzelnen Behältnisse müssen gesammelt in einem transparenten, wiederverschließbaren Plastikbeutel (z. B. sogenannte „Zipper“) mit max. 1 Liter Fassungsvermögen transportiert werden
- ☞ Es ist jeweils nur ein Beutel pro Person erlaubt!
- ☞ Der Beutel muss bei der Sicherheitskontrolle separat vorgezeigt werden.
- ☞ Medikamente (z. B. Insulin) und Babynahrung (auch Milch, Säfte, Brei), die während des Fluges an Bord benötigt werden, können außerhalb des Plastikbeutels transportiert werden. Diese Artikel müssen ebenfalls an der Sicherheitskontrolle vorgelegt werden. Für flüssige oder gelartige Medikamente empfiehlt es sich, eine ärztliche Bescheinigung mitzuführen, die bestätigt, dass der Fluggast diese Medikamente benötigt.
- ☞ Artikel und Beutel, die den Maßgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mit an Bord genommen werden.



## Um den Sicherheitskontrolleuren die Suche nach Flüssigkeiten zu erleichtern, müssen

- ☞ alle Flüssigkeiten an den Sicherheitsschleusen vorgezeigt werden
- ☞ Jacken/Mäntel ausgezogen werden; diese werden separat durchleuchtet
- ☞ Laptops und andere größere elektrische Geräte aus dem Handgepäck herausgenommen werden; diese werden ebenfalls separat durchleuchtet

## DutyFree-Artikel,

die am Tag des Fluges im DutyFree-Bereich der Flughäfen in der EU erworben wurden, dürfen mit an Bord genommen werden, wenn

- ☞ ein Kaufbeleg vom selben Tag vorliegt (gilt nicht für Flüge in die USA bzw. Codeshare Flüge)
- ☞ sie in einer versiegelten Tüte mitgeführt werden. Die Versiegelung der Artikel wird von der Verkaufsstelle vorgenommen.

Bei Umsteigefluggästen ist für die Mitführung von zusätzlichen Flüssigkeiten, die am Flughafen erworben wurden, maßgeblich, ob das Land des ersten Abflughafens die Sicherheitsanforderungen der EU-Verordnung befolgt. Das heißt, bei einem Flug von beispielsweise Frankfurt über London nach Kairo kann die in Frankfurt am Flughafen hinter den Sicherheitskontrollen erworbene Flüssigkeit, in der nicht-geöffneten Tasche des Geschäftes auf dem Weiterflug von London nach Kairo mitgeführt werden. Hingegen darf bei einem Flug von beispielweise Kairo über London nach Frankfurt die in Kairo erworbene Flüssigkeit auf dem Flug von London nach Frankfurt nicht mitgenommen werden.

## Handgepäckverordnung

Ab dem 06.05.2007 wird die Größe des Handgepäcks auf maximal 56 x 45 x 25 cm beschränkt. Ausnahmeregelungen für Musikinstrumente werden weiterhin bestehen bleiben.

## In Gepäckstücken die aufgegeben werden

dürfen weiterhin Flüssigkeiten mitgeführt werden – die neuen Bestimmungen betreffen lediglich das Handgepäck.

*Bitte zeigen Sie gegenüber den Mitarbeitern der Fluggesellschaften und dem Sicherheitspersonal Verständnis und Kooperationsbereitschaft. Vielen Dank!*